



# Kindertagesstättenordnung Spatzennest / Käferland

- Unsere Kindertagesstätte -
- Kindertagesstättenordnung -
  - Der Elternbeirat -
- Richtlinien zur ärztlichen Untersuchung -

# Unsere Kindertagesstätte

Anschrift und Telefonnummer der Kindertagesstätte:

Spatzennest  
Bergäckerweg 44  
72770 Reutlingen  
Tel.: 07121-38 21 506

Käferland  
Mosertrasse 3  
72764 Reutlingen  
Tel: 07121-38 25 969

**Träger:**  
Menudos Kinderbetreuung  
gemeinnützige GmbH  
<http://www.menudos.de>

e-mail: [spatzennest@menudos.de](mailto:spatzennest@menudos.de)

e-mail: [kaeferland@menudos.de](mailto:kaeferland@menudos.de)

Wir bitten, während der Öffnungszeiten nur in dringenden Fällen anzurufen oder einen Termin zu vereinbaren.

Liebe Eltern,

mit dem Besuch der Kindertagesstätte wird Ihr Kind in den nächsten Jahren wichtige Erfahrungen machen, die es für sein ganzes Leben mitprägen werden.

Gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unserer Einrichtung für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen.

Unsere Aufgabe ist es, Sie in der Betreuung, Bildung und Erziehung Ihres Kindes zu unterstützen. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zu einer Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt angeboten werden.

In unterschiedlichen Altersmischungen bietet die Kindertagesstätte ein vielseitiges soziales und kontinuierliches Lernfeld für Ihr Kind. Die Förderung der Gesamtentwicklung Ihres Kindes orientiert sich an entwicklungs- und altersspezifischen Bedürfnissen.

Vorraussetzung für eine an den Bedürfnissen orientierte Erziehung Ihres Kindes ist eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Kindertagesstätte. Wir hoffen auf Ihre aktive Beteiligung bei Angeboten der Kindertagesstätte, wie z.B. Elternabende, Elterngespräche und Sonstiges.

Diese Kindertagesstättenordnung beinhaltet wichtige Regelungen, die für den Ablauf in einer Kindertagesstätte unverzichtbar sind.

Wir wünschen Ihnen viel Freude in unserer Kita.

Ihr Menudos



Dr. Victoria Pérez- Solórzano  
Geschäftsführerin

# Kindertagesstättenordnung

## 1. Aufnahme

1.1 Die Kindertagesstätte (Kita) nimmt entsprechend ihrer Platzkapazität Kinder von 6 Monaten bis zum 3. Lebensjahr auf. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Unsere Kitas bieten insgesamt 7 Plätze für Kinder an, die außerhalb der Gemeinde Reutlingen wohnhaft sind.

1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen in die Kita aufgenommen werden, wenn von der Frühförderstelle eine entsprechende Empfehlung erfolgt. Eine Abstimmung mit der Kita ist erforderlich.

1.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger innerhalb festgelegter Aufnahmebestimmungen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII ergeben, u.a. eine homogene Alters- und Geschlechtsmischung in allen Gruppen.

1.4 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kita ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 6 Wochen vor Aufnahme in die Kita sein.

Kinder ab 1 Jahr müssen seit dem 01.03.2020 vor Beginn der Betreuung eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität aufweisen. Folgende Unterlagen können als Nachweis vorgelegt werden:

- Einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder nach §26 Absatz 2 Satz 4 SGB V, darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht.
- Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
- Eine Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Kindertageseinrichtung, dass ein Nachweis nach den o.g. Kriterien bereits vorgelegen hat.

Kinder ab 2 Jahre müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder z.B. durch eine bereits durch die erste Masernschutzimpfung erworbene ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Kinder, für deren Eltern oder Fürsorgeberechtigte den Nachweis vor Beginn der Betreuung nicht vorlegen, können nicht aufgenommen werden.

- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und der ausgefüllten Einzugsermächtigung.
- 1.6 Mit Betreuungsbeginn des ersten Kindes ist ein zinsloses Darlehen als Kaution in Höhe eines Monatsbeitrags zu entrichten. Dieses zinslose Darlehen wird unverzüglich nach Ende der Betreuung durch den Träger zurückerstattet. Die zu diesem Zeitpunkt eventuell bestehenden Verbindlichkeiten werden verrechnet. Bei Urlaub, im Krankheitsfall der Kinder und in den Ferienzeiten der Kindertagesstätte sind die Beiträge weiterhin fällig.
- 1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift der privaten und geschäftlichen Telefonnummern den Pädagogen der Kita unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## **2. Abmeldung/Kündigung**

- 2.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungen zum Ende Juni oder Juli eines Jahres sind außer aus wichtigen Gründen nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) möglich. Hintergrund ist die Gebührenberechnung auf der Grundlage von 12 Monaten Betreuung pro Jahr (s. Ziff. 4.3).
- 2.2 Der Träger der Kita kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt. Kündigungsgründe für den Träger können u.a. sein:

- a) unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Wochen,
- b) die Nichtentrichtung des Monatsbeitrags für 2 Monate,
- c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kita über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

## **3. Besuch der Kita, Öffnungszeiten und Ferien**

- 3.1 Das Kita-Jahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 3.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kita regelmäßig besucht werden.

- 3.3 Kann ein Kind die Kita nicht besuchen, ist eine Erzieherin zu benachrichtigen.
- 3.4 Die Kita ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und bei außerordentlicher Schließung (s. Ziff. 3.7) geöffnet. Die Öffnungszeit ist von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr.
- 3.5 Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Kita abgegeben werden. Sie sollten bis **spätestens 8:15 Uhr oder nach 9:00 Uhr** in der Kita eintreffen, damit pädagogisch gearbeitet werden kann. Alle Kinder müssen pünktlich abgeholt werden.
- 3.6 Die Ferien werden vom Träger der Kita unter Berücksichtigung der Schließzeiten des Caterers festgelegt.
- 3.7 Muss die Kita oder eine Kita-Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten hiervon umgehend unterrichtet.

#### 4. Entgelt

- 4.1 Der Monatsbeitrag richtet sich nach der Abstimmung zwischen der Stadt Reutlingen und dem Träger, und enthält sowohl die Betreuungskosten als auch die Verpflegungskosten.
- 4.2 Der Monatsbeitrag ist jeweils einen Monat im Voraus per Lastschriftverfahren zu bezahlen.
- 4.3 Da der Monatsbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kita darstellt, ist es 12 Monate im Jahr, d.h. auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- 4.4 Die Finanzierung der Mehraufwendungen für Kinder mit Behinderung erfolgt über den Träger der Sozialhilfe.

#### 5. Aufsicht

- 5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeit der Kita für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zur und von der Kita sind die Eltern/ Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/ Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß abgegeben und von der Kita abgeholt wird.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Räumen der Kita und endet mit der

Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/ Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

5.4 Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Kita-Grundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Kita-Personals.

## 6. Versicherung

6.1 Die Kinder sind Kraft Gesetzes (§§ 539 Abs. 1 Ziff. 14 Buchstabe a und 550 RVO) gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Kita,
- während des Aufenthalts in der Kita und während aller Veranstaltungen der Kita außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kita eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem pädagogischen Personal bzw. dem Träger der Kita unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

## 7. Haftung

Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und persönlichen Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

## 8. Regelungen in Krankheitsfällen

8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchenschutzgesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

8.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an den Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.

Dies gilt solange, bis eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaust ausschließt. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

8.3 Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgegebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- 8.4 Dem Träger der Kita muss sofort über Erkrankungen nach Ziff. 8.2 und 8.3 Mitteilung gemacht werden.
- 8.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 8.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder mindestens 48 Stunden zu Hause zu behalten.
- 8.7 Das pädagogische Personal ist nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, in Absprache mit dem Arzt Medikamente auszusuchen, die ggf. nur morgens und abends verabreicht werden müssen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

# Der Elternbeirat

In § 5 des Kindergartengesetzes Baden-Württemberg vom 29.02.1972 (Ges.Bl. S.1) ist bestimmt: „Bei den Kindergärten werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.“

Das Sozialministerium hat dazu am 20.01.1983 folgende Richtlinien über Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte erlassen (GABI.S.463).

## 1. Allgemeines

- 1.1 Der Elternbeirat der Kita ist die Vertretung der Eltern der in die Kita aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

## 2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Kita aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kita-Jahres (1.September bis 31.August) vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

## 3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kita, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung in der Kita verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
  - a) das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Kita zu wecken.
  - b) Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder dem pädagogischen Ansprechpartner zu unterbreiten.

- c) das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Kita und seine besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

#### **4. Sitzungen des Elternbeirats**

- 4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger oder zwei seiner Mitglieder; unter Benennung der Besprechungspunkte, dies verlangt.
- 4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Kita und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

#### **5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kita**

- 5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften und dem Träger der Kita zusammen.
- 5.2 Der Träger sowie die Leitung der Kita informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung in der Kita, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm und die Organisation betreffen.

#### **6. Weitere Bestimmungen**

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Der Träger sowie die Leitung der Kita unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Kita ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3 Der Träger der Kita soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Pädagogen der Kita den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

# **Richtlinien über die ärztliche Untersuchung**

Nach § 4 des Kindergartengesetzes vom 20.01.1983 (GABI.S.464)

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kita ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht aufgenommen werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten die ärztliche Untersuchung verweigern.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kita gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als sechs Wochen vor der Aufnahme in die Kita durchgeführt worden sein.

## **2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung**

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in die Kita haben die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen.
- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck zu verwenden.

## **3. Aufgaben des Trägers**

- 3.1 Der Träger der Kita hat darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kita ärztlich untersucht wird.

## **4. Ergänzende Bestimmungen**

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Kita bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern/Erziehungsberechtigten auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern/Erziehungsberechtigten nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist gemäß §124 Abs.2 BSHG das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- 4.2 Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind die Abschnitte I und II des Ersten Teils und der zweite Teil des Schulseuchenerlasses vom 11.November 1965 (GABI. S. 561) zu beachten.

# COVID-19 Testpflicht für Kinder

## 1. Testpflicht

- 1.1 Diese Geschäftsordnung ist die Rechtsgrundlage für die Testpflicht und das Betretungsverbot in den Einrichtungen der Menudos Kinderbetreuung gGmbH.
- 1.2 Eltern (Erziehungsberechtigte) haben zweimal pro Woche die Pflicht, Ihre Kinder an den mit der Einrichtung abgestimmten Terminen zu Hause auf COVID-19 zu testen und vor Betreten der Einrichtung das negative Testergebnis nachzuweisen.
- 1.3 Die Regelung kann jederzeit anhand der Tagesinzidenz und in Abstimmung mit der Stadt Reutlingen und allen anderen freien Trägern in Kraft gesetzt werden. Sie kann bei unveränderter Infektionslage verlängert oder bei verbesserter Infektionslage außer Kraft gesetzt werden.
- 1.4 Als Nachweis für einen negativen COVID-19 Schnelltest dient
  - das Testergebnis eines Schnelltestes vom selben Tag und eine von den Eltern unterschriebene Selbsterklärung über die ordnungsgemäße Durchführung des Selbsttests
  - oder
  - das Zertifikat eines Schnelltestzentrums der Stadt Reutlingen oder einer anderen dazu autorisierten Stelle, die nicht älter als 24 Stunden ist.
- 1.5 Alle Nachweise haben mindestens den Vor- und Nachnamen, die testende Stelle bzw. die testende Person, die Bezeichnung des Tests, das Datum und die Uhrzeit sowie das Ergebnis der Testung zu enthalten.
- 1.6 Die Einrichtungsleitungen, Stellvertretungen oder eine beauftragte Fachkraft der Einrichtung überwachen und dokumentieren die Einhaltung der Testpflicht und des Betretungsverbots. Positive Schnelltestergebnisse werden an das Gesundheitsamt des Landkreises Reutlingen gemeldet.
- 1.7 Kinder, die nach einer COVID-19 Infektion wieder in die Einrichtung kommen dürfen, sind 14 Tage von der Testpflicht ausgenommen. Die körperliche Unzumutbarkeit eines Testes ist im Einzelfall durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

## 2. Betretungsverbot

- 2.1 Kinder, für die der Nachweis eines negativen Testergebnisses am Testtag nicht erbracht wird, dürfen die Einrichtung nicht betreten, bis ein aktueller Nachweis erbracht wird. Es besteht kein Erstattungsanspruch für das Besuchsgeld. Es besteht ein einmaliges Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen nachdem die Testpflicht eingeführt wurde.
- 2.2 Kinder mit positivem Testergebnis dürfen die Einrichtung ebenfalls nicht betreten. Sie müssen nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung bzw. der jeweils gültigen Rechtsgrundlage einem PCR-Test unterzogen werden. In diesem Fall sind die Eltern verpflichtet, die Einrichtung über das positive Schnelltestergebnis sowie das Ergebnis des PCR-Tests umgehend zu informieren. Sobald der Nachweis eines negativen PCR-Tests vorliegt, darf die Einrichtung wieder betreten werden.